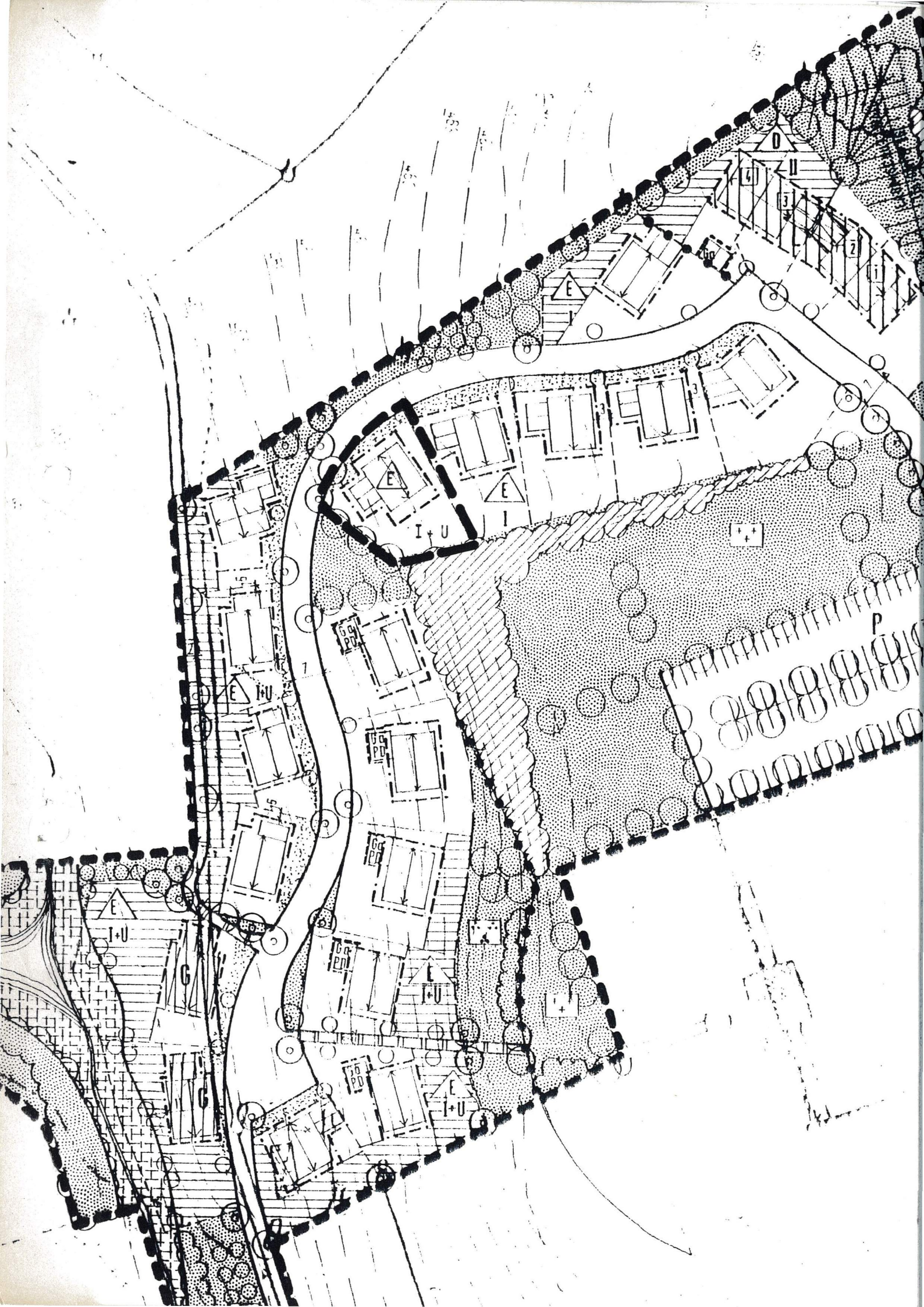




ART DER ÄNDERUNG

Änderung der Zahl der Vollgeschosse von I in I+U

Festlegung der zulässigen Wandhöhen auf der Bergseite und Talseite

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Geltungsbereich der Änderung

I + U

1 Vollgeschoß im Erdgeschoß und
1 Vollgeschoß im Untergeschoß



Baugrenze

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

4. Höhenlage der Gebäude

Die Wandhöhe des mit I+U gekennzeichneten Gebäudes darf auf der Bergseite max. 4 m und auf der Talseite max. 5,50 m betragen.

Ansonsten gelten die Zeichenerklärung, die weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "B 15 - West" unverändert.

Verfahrensvermerke:

- a) Die Gemeinde/Stadt Dorfen hat mit Beschluß des Gemeinde-/Stadtrates vom 11.4.94 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.3.84 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dorfen, den 29.4.94


A. Bürgermeister
Gimmerl

- b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde/Stadt am 29.04.94 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr. 15 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Dorfen, den 29.4.94


A. Bürgermeister
Gimmerl

STADT DORFEN
BEBAUUNGSPLAN "B 15 - WEST"
VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS §13 BauGB

Rev. Nr. 1182/20
Schöck Kl. +
Schöck Cos.



MASSTAB 1:1000

25.3.94